**STADT LINNICH**
**Die Bürgermeisterin**

**Mitteilungsvorlage**
- öffentlich -
Drucksache **M-33/2026**

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|---|---|---|
| Finanz- und Personalausschuss | 15.09.2026 | öffentlich / |

| Dienststelle | Datum: | Sachbearbeiter: | Aktenzeichen |
|---|---|---|---|
| Fachbereich FB2 | 11.08.2026 | Herr Hensen | 970.30-02/000 |

**Teilnahme der Stadt Linnich an einer Verfassungsbeschwerde gegen das Stärkungspaktgesetz NRW**
**hier. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.05.2026**

Finanzielle Auswirkungen

[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[ ] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[ ] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[ ] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

**Deckungsvorschlag:**

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Ergebnis der Mitteilung

[ ] Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen

## Ergebnis der Mitteilung:

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

## Inhalt der Mitteilung:

Ende 2014 hat der Rat der Stadt Linnich beschlossen, sich an der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Stärkungspaktgesetz des Landes NRW und die damit verbundene Erhebung der sog. Solidaritätsumlage zu beteiligen.

Grund der Teilnahme am Beschwerdeverfahren war die Heranziehung zur Zahlung einer Solidaritätsumlage in den Jahren 2015 und 2017, obwohl die Stadt sich im Zeitraum 2012 bis 2021 selbst in der Haushaltsicherung befand.

Die Solidaritätsumlage diente zur Finanzierung von Zuweisung an finanziell notleidende Kommunen, die dem sog. Stärkungspakt unterlagen. Ein Teil dieser Zuweisungen wurde durch das Land finanziert, der Rest sollte von den Kommunen selbst im Wege der Solidaritätsumlage aufgebracht werden. Insgesamt wurden durch die Stadt im Jahr 2015 190.000 € und im Jahr 2017 96.000 €, demnach insgesamt 286.000 €, an Solidaritätsumlage geleistet.

Zu kritisieren war seitens der Kommunen der unzulässige Eingriff des Landes in die Ertragshoheit der Kommunen. Darüber hinaus wurden Kommunen belastet, die sich selbst in einer finanziellen Notlage (Haushaltssicherungskonzept) befinden/befanden. Dies stellt eine Verletzung des interkommunalen Gleichbehandlungsgebot dar. Kommunen wurden nur dann zur Zahlung der Solidaritätsumlage herangezogen, wenn sie im Jahr der Umlageerhebung sowie in zwei der vier vorausgegangenen Haushaltsjahre keine Schlüsselzuweisungen des Landes erhalten haben. Diese Regelung erschien willkürlich und unsachgemäß.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 07.05.2026 den Beschluss gefasst, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen.
Die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht sei demnach unzulässig, weil die Beschwerdeführerinnen ihr Rechtsschutzbedürfnis nicht ausreichend dargelegt haben und auch der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht gewahrt wurde, denn vorliegend ist der Rechtsschutz durch die Landesverfassungsgerichte vorrangig.
Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde sei grundsätzlich das Fortbestehen der angegriffenen hoheitlichen Maßnahme. Der Landesgesetzgeber hat die Solidaritätsumlage bereits mit Ablauf des Jahres 2017 beendet. Die Beschwerdeführerinnen haben nicht vorgetragen, dass die Klärung der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hätte und der gerügte Grundrechtseingriff besonders belastend erscheint, eine Wiederholungsgefahr besteht oder sie die Maßnahme noch weiterhin beeinträchtigt.

Weiterhin ist eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen Landesgesetze vor dem Bundesverfassungsgericht unzulässig, soweit eine solche auch beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann. Den Landesverfassungsgerichten wird daher der Vorrang eingeräumt. Der Vorrang der Landesverfassungsgerichtsbarkeit reicht aber nur so weit, wie die Landesverfassung den Garantiegehalt von Art. 28 Abs. 2 GG (Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden) auch im Wesentlichen abdeckt und seine Wahrung von der Landesverfassungsgerichtsbarkeit überprüft werden kann.
Nach Auffassung des Bundeverfassungsgerichtes haben die Beschwerdeführerinnen nicht ausreichend dargelegt, dass den landesverfassungsrechtlichen Gewährleistungen in der Auslegung des Landesverfassungsgerichts wesentliche Inhalte von Art. 28 Abs. 2 GG fehlten.

Weitere Einzelheiten der Begründung können der Abschrift des Beschlusses sowie der beigefügten Pressemitteilung entnommen werden.

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist damit beendet.

Die Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht war ebenfalls zurückgewiesen worden. Gegen die entsprechenden Heranziehungsbescheide zur Zahlung der Solidaritätsumlage war auf Anraten der Verfahrensbevollmächtigten keine Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen erhoben worden.

gez.
**(digitaler Workflow, )**